

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 21. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2015) und **Antwort**

Soziale Mindeststandards bei freien Trägern im Sozialbereich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele freie Träger im Bereich Soziales, die Verträge mit dem Land Berlin haben, gibt es derzeit? Um welche handelt es sich dabei genau? Wie hoch ist der

Anteil an a) kirchlich/religiösen, b) karitativen und c) rein gewerblich orientierten freien Trägern? (Bitte nach a) Betriebsgröße, b) Umsatzvolumen, c) Anzahl geringfügig Beschäftigter und regulär beschäftigter Mitarbeiter sowie d) der Fallzahlen und Betreuungsplätze aufschlüsseln)

Zu 1.: a, b, c: Siehe nachfolgende Liste (Stand 01.01.2015)

Pflegeeinrichtungen, Stand: 1.1.2015							Anteil an allen Pflegeeinrichtungen
Anteil der Träger in Bezug auf ...	Stationäre HOSPITALE	Ambulante Pflegedienste	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Pflegeheime	Summe	in %
gewerblich	4	493	15	39	177	728	70,1
kirchlich/religiös	5	59	6	23	75	168	16,2
karitativ/gemeinnützig	6	56	6	24	47	139	13,4
kommunal				1	2	3	0,3
Gesamtergebnis	15	608	27	87	301	1038	100,00
Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII) und für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII), Stand: 1.1.2015					Anzahl der Einrichtungen [absolut]	Anteil an allen Einrichtungen [in %]	
Anteil der Träger in Bezug auf...							
gewerblich					43	19,91	
kirchlich/religiös					41	18,98	
karitativ/gemeinnützig					132	61,11	
Gesamtergebnis					216	100,00	

Die Aufschlüsselung nach Betriebsgröße, Umsatzvolumen, Beschäftigtenstruktur und Betreuungsplätzen liegt in zusammengefasster Form nicht vor. Eine Vielzahl von Trägern hat mehrere Einrichtungen und Leistungstypen und dementsprechend mehrere Verträge mit dem Land Berlin. Die Informationen sind vertragsgenau online zugänglich unter:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/verguetung/index.shtml>.

Informationen zu stationären Pflegeeinrichtungen sind online (Webseite „Pflegetotse“) zugänglich unter:
http://www.berlin.de/gesundheitsplattform/pflegetotse-berlin/%28S%28ffcisoajyusysyfhdlh20jey%29%29/presentation/pl_suche.aspx.

2. Welche freien Träger bilden in ihren Einrichtungen aus oder bieten den Mitarbeitern langfristige Zukunftsperspektiven durch Übernahme in unbefristete Arbeitsverhältnisse? (Hierzu bitte jeweilige Anzahl ausführen)

Zu 2.: Gewerbliche Einrichtungsträger bilden in einem ähnlichen Umfang wie freigemeinnützige Einrichtungsträger Altenpflegeauszubildende aus. In den Pflegeheimen wurden am 31.12.2012 insgesamt 546 Auszubildende über den Entgeltzuschlag nach § 82 a SGB XI finanziert. Für das Jahr 2014 kann folgende Entwicklung gemeldet werden:

Art der Finanzierung der Ausbildung	Finanzierung gem. § 82 a II SGB XI	Sonstige Finanzierung (durch Einrichtungsträger u.ä.)	Ausbildung in Anrechnung auf den Personalschlüssel	Finanzierung über die Agentur für Arbeit
Anzahl der Auszubildenden	694	104	99	179

Insgesamt bildeten 191 Pflegeheime Altenpflegerinnen und Altenpfleger aus.

Zur Übernahme der Auszubildenden nach abgeschlossener Berufsausbildung liegen keine Informationen vor.

Für weitere Leistungsbereiche liegen in zusammengefasster Form keine Daten vor.

3. Wie werden die freien Träger im Bereich Jugend (z. B. Stadtteilzentren und Kinderbetreuung) finanziert und ausgewählt?

Zu 3.: Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedürfen für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird gemäß § 45 SGB VIII von der Einrichtungsaufsicht für Kindertagesstätten und Einrichtungen der Erziehungshilfe erteilt. Prüfkriterien sind im § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) beschrieben.

Gemäß § 23 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) soll die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung erfolgen. „Hierbei werden (...) die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt.“ Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder basiert demgemäß auf der zwischen der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, dem Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS e.V.) und dem Land Berlin abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag). Die RV Tag weist in ihren Kostenblättern Pauschalen aus, die nach dem Alter und dem Betreuungsumfang der Kinder variieren. Die Pauschalen enthalten Sach- und Personalkosten. Von den Gesamtkosten werden 93% abzüglich der Elternkostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) durch das Land Berlin finanziert. Die Finanzierungsarchitektur sieht einen 7%igen Eigenanteil der Kita-Träger vor.

Die Umsetzung des Infrastrukturförderprogramms Stadtteilzentren (IFP STZ) in Verantwortung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erfolgt in Kooperation mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. Für das Programm stehen rund 4,36 Mio. € aus dem Landeshaushalt jährlich zur Verfügung. Die Finanzplanung, inklusive der jährlichen Entscheidung über die im Folgejahr zu fördernden Projekte, erfolgt im Kooperationsgremium Stadtteilzentren unter Berücksichtigung von Abstimmungsverfahren mit den Bezirken.

4. Welche Kriterien muss ein freier Träger im Sozialbereich erfüllen, um entsprechende Verträge zu erhalten? Gab es in den letzten fünf Jahren freier Träger, deren Verträge vorzeitig beendet wurden? Wenn ja, um welche freien Träger handelt es sich und aus welchen Gründen kam es zur vorzeitigen Beendigung?

Zu 4.: Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages zur Zulassung zur stationären oder ambulanten Pflege sind im § 72 SGB XI geregelt und für alle Einrichtungsträger einheitlich.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Verträge für die ambulante Pflege nach dem SGB XII sowie für den Bereich der Eingliederungshilfe § 75 ff. SGB XII sind im Berliner Rahmenvertrag Soziales geregelt.

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat die Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit zwei Pflegediensten vorfristig wegen nicht erbrachter Leistungen durch fristlose Kündigung beendet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird von der namentliche Benennung dieser Pflegedienste abgesehen.

Kindertagesbetreuung: siehe Antwort zu 3.

5. Wie ist das Verhältnis zwischen gesetzlich vorgeschriebenem und angewendetem Betreuungsschlüssel?

Zu 5.: Einen gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel gibt es für die Träger im Sozialbereich und im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht. Dieser wird (wurde) ausgehandelt und ist Bestandteil der jeweiligen Verträge.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung beruht die Personalausstattung auf den Regelungen des § 11 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i.V. mit §§ 12 ff. der Verordnung zum Kindertagesförderungsgesetz (VOKitaFöG). Die Personalausstattung richtet sich nach dem Alter der Kinder und dem jeweiligen Betreuungsumfang zuzüglich Personalzuschlägen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die Förderung von Kindern nicht-deutscher Herkunftssprache und von Kindern, die in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben. Ein weiterer kindbezogener Personalzuschlag wird für die Leitung von Kindertageseinrichtungen gewährt. Die Einhaltung der gesetzlichen Personalmindeststandards obliegt den Trägern und wird durch die Einrichtungsaufsicht Kindertagesstätten in der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung kontrolliert.

6. Wie ist die Überprüfung der freien Träger strukturiert, wann und was wird kontrolliert und von welcher Stelle?

Zu 6.: Die Pflegeeinrichtungen und stationären Hospize überprüft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung auf Grundlage von §§ 113 ff. SGB XI. Die Heimaufsicht prüft in Berlin die stationären Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Rahmen der Vorschriften des Wohnteilhabegesetzes (WTG). Umfang und Art der Prüfungen ergeben sich aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Umfang und Art der Prüfung ergeben sich für den Bereich der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII) und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII) aus dem Berliner Rahmenvertrag Soziales. Die Prüfung der Qualität und der Leistungen erfolgt anlassbezogen. Es ist geplant, künftig anlassfreie Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbestandteile durchzuführen. Die Möglichkeiten und der Umfang dieser Kontrollen werden derzeit geprüft.

Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung haben über die Meldepflichten des § 47 SGB VIII und des § 31 AG KJHG der Einrichtungsaufsicht vor Betriebsaufnahme und bei Änderungen im laufenden Betrieb unterjährig und fortlaufend Angaben über das in der Einrichtung tätige Personal mitzuteilen. Darüber hinaus wird in der Einrichtungsaufsicht für die Kindertagesstätten neben der unterjährigen Meldepflicht jährlich zum Stichtag 15. März die Personalausstattung aller Einrichtungen geprüft und ggf. die erforderlichen Schritte zur Korrektur bzw. Nachbesserung eingeleitet. Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen haben darüber hinaus unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Im Kontext der gesetzlichen Regelungen nach §§ 77, 78a SGB VIII (für die Hilfen zur Erziehung) sind keine spezifischen Prüfrechte verankert. Bei Anzeichen eines Vertragsverstoßes leitet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Grundlage für das Vertragscontrolling ist der Berliner Rahmenvertrag Jugend (BRVJug, insbesondere Anlage B). Im Trägervertrag ist ferner das Verfahren zur Beurteilung der Qualität (Senatsverwaltung, Jugendamt und Leistungserbringer) vereinbart. Grundlage für die Bewertung der Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität sind die definierten Fachstandards nach Rahmenleistungsbeschreibungen. U.a. werden die Strukturdaten der Trägerverträge, zu denen die Abfrage nach Daten von erweiterten Führungszeugnissen, Vorhalten von Kinderschutzfachkräften, Qualifikationen und Organigrammen gehören, in diesem Kontext erfragt und bewertet.

Die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung vor Ort wird im Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt kontrolliert.

Berlin, den 03. Februar 2015

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2015)